

Interpellation Gschwend-Altstätten (8 Mitunterzeichnende) vom 22. April 2009

Viele Flinten sind des Hasen Tod

Schriftliche Antwort der Regierung vom 12. Mai 2009

Meinrad Gschwend-Altstätten weist in seiner Interpellation darauf hin, dass der Feldhasenbestand in den letzten Jahrzehnten massiv abgenommen habe. Er erkundigt sich, ob in Anbetracht dieser Entwicklung und der umgesetzten Lebensraummassnahmen eine Bejagung des Feldhasen noch zu rechtfertigen sei.

Die Regierung antwortet wie folgt:

Der Feldhase zählt nach Art. 5 Abs. 1 Bst. f des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (SR 922.0; abgekürzt JSG) zu den jagdbaren Tieren. Er wird in der Roten Liste der gefährdeten Tierarten der Schweiz (Herausgeber: Bundesamt für Umwelt) in der Kategorie 3 «gefährdet» aufgeführt. In diese schwächste Kategorie der Gefährdung gelangen Arten, deren Populationen in weiten Teilen des betrachteten Gebietes, aber doch nur regional, zurückgehen oder gefährdet sind. Wissenschaftliche Untersuchungen zeigen, dass neben natürlichen Einflussfaktoren wie Witterung und Krankheiten vor allem folgende anthropogen bedingten Faktoren für den Bestandesrückgang beim Feldhasen verantwortlich sind:

- Ausräumung der Landschaft, Verlust an naturnahen Lebensräumen, Beseitigung von Kleinstrukturen;
- Zerschneiden von Lebensräumen, Verinselung;
- Intensivierung der landwirtschaftlichen Nutzung.

Die Jagd gehört nachweislich nicht zu den Faktoren, die die Bestandesentwicklung massgeblich beeinflussen bzw. beeinflusst haben.

Der Feldhase ist in fünfzehn Kantonen der Schweiz jagdbar. Im Jahr 2007 wurden in der Schweiz insgesamt 2470 Feldhasen erlegt. Im Kanton St.Gallen haben sich die jährlichen Abschüsse in den letzten Jahren bei rund 30 Tieren eingependelt. Etwa gleich viele Tiere werden jedes Jahr aufgrund anderer Todesursachen tot aufgefunden (Fallwild). Es handelt sich dabei fast ausschliesslich um Tiere, die dem Strassenverkehr zum Opfer fallen.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Die eidgenössische und kantonale Jagdgesetzgebung verpflichten zu einer nachhaltigen Jagd. Mit regelmässigen Bestandeszählungen, die die kantonalen Wildhüter und die Jagdgesellschaften durchführen, werden die Auswirkungen der Jagd auf die Wildbestände vom Amt für Natur, Jagd und Fischerei (ANJF) überwacht. Die Jagdorgane leisten damit auch einen wichtigen Beitrag zur Überwachung des Feldhasenbestandes. Es kann nachgewiesen werden, dass die Feldhasen im Kanton St.Gallen nachhaltig bejagt werden. Offensichtlich hat die Jagd aufgrund der sehr geringen Abschusszahlen keinen spürbaren Einfluss auf die Bestandesentwicklung. Vielerorts verzichten die Jägerinnen und Jäger auch freiwillig auf die Bejagung des Feldhasen. Ein generelles Jagdverbot ist deshalb nicht angezeigt.
2. Die Schweizerische Vogelwarte Sempach schreibt im Grundlagenbericht zum Feldhasenmonitoring der Schweiz vom September 2002 u.a., dass Abschussbeschränkungen den Rückgang des Feldhasen offensichtlich nicht aufhalten konnten. Aufgrund der Feststellun-

gen der Vogelwarte Sempach sowie der Erkenntnisse aus der Bestandesüberwachung des ANJF sieht die Regierung keine Notwendigkeit, den Schutz des Feldhasen auf das ganze Jahr auszudehnen.

3. Die Regierung weist darauf hin, dass der Kanton St.Gallen im Gesetz über die Jagd, den Schutz der wildlebenden Säugetiere und Vögel sowie deren Lebensräume (sGS 853.1; Jagdgesetz) verpflichtet wird, für Schutz, Aufbau und Verbesserung der Lebensräume der wildlebenden Säugetiere, aber auch für eine jagdliche Nutzung der Wildbestände zu sorgen. Sie sieht deshalb keinen Widerspruch zwischen ökologischer Aufwertung von Landschaften und gleichzeitiger Bejagung von jagdbaren Tieren. Im Kanton St.Gallen werden grundsätzlich keine geschützten Tiere bejagt. Als Ausnahme kann höchstens die Bestandesregulation von Steinböcken genannt werden, welche durch den Bund mit der Verordnung über die Regulierung von Steinbockbeständen geregelt ist und im Kanton St.Gallen angewendet wird.
4. Die kantonale Jagdgesetzgebung verpflichtet Jägerinnen und Jäger, angeschossenes oder sonst wie verletztes Wild innert nützlicher Frist nachzusuchen. Solche Nachsuchen werden mit geprüften Hunden durchgeführt. Es gibt aus Sicht der Regierung keinen Grund zur Annahme, dass die Jägerschaft ihrer Verpflichtung zur Nachsuche nicht nachkommt und deshalb eine Dunkelziffer von angeschossenen, aber nicht tödlich verletzten Tieren besteht. Die Regierung weist darauf hin, dass es hingegen bei anderen Todesursachen durchaus eine beachtliche Dunkelziffer gibt. Dies gilt beispielsweise für den Strassenverkehr oder landwirtschaftliche Maschinen. Man muss davon ausgehen, dass bei diesen Todesursachen die tatsächliche Zahl der getöteten Tiere die Fallwildfunde um ein Vielfaches übersteigt.